

II-1074/der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5857J

1980-05-14

A n f r a g e

der Abgeordneten Dipl.-Ing. LEITNER, Dr. Ermacora  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend die strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen  
das Schmutz- und Schundgesetz

Der Vertrieb von Druckwerken mit "harter Pornographie" ist  
in Österreich im Zunehmen begriffen, zumal solche Erzeugnisse  
nicht nur in den sogenannten "Sex-Shops" sondern zunehmend auch  
in "Romanschwemmen" angeboten werden. Dadurch sind sie vor allem  
Jugendlichen leicht zugänglich.

Wer in Österreich die Pornoszene beobachtet, muß feststellen,  
daß in die bildlichen Darstellungen der pornographischen Er-  
zeugnisse der sexuelle Mißbrauch von Kindern, Sodomie, Fäkal-  
porno und Sadismus einbezogen werden.

Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes geht seit einigen  
Jahren davon aus, daß nur solche pornographischen Darstellungen  
im Sinne einer heterosexuellen Orientierung der rechtlich ge-  
ordneten Gesellschaft und ihres Schutzes generell als unzüchtig  
anzusehen sind, die von der Rechtsordnung absolut perhorresziert  
werden (sogenannte "harte Pornographie"). Darunter fallen sexuelle  
Gewalttätigkeiten, insbesondere sadistischer oder masochistischer  
Natur, Unzuchtsakte mit Unmündigen, Personen des gleichen Ge-  
schlechtes oder Tieren (Oberster Gerichtshof, verstärkter Senat,  
6.6.1977, 13 Os 39/77 = EvBl 1977/186).

Angesichts des Überhandnehmens von gewerbsmäßig feilgebotenen  
"harten pornographischen" Erzeugnissen erscheinen diese Auslegungs-  
kriterien des Obersten Gerichtshofes für eine erfolgreiche Be-

kämpfung der Pornoszene nicht ausreichend. In der Studienarbeit der sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft über Pornographie wird hiezu ausgeführt: "Weil die Dämme der Rechtsprechung gegen das Unzüchtige aufgebrochen wurden, ist die Flut des Porno über uns hereingebrochen. Nicht unmerklich, sondern rasant. Für diese Pornoüberschwemmung sind in Österreich zunächst die Strafverfolgungsbehörden und Verwaltungsorgane verantwortlich."

Es sollte zumindest die "harte Pornographie" entschieden bekämpft werden, zumal diese und vor allem das Geschäft mit ihr von der Mehrzahl der Österreicher eindeutig abgelehnt und als geistige Umweltverschmutzung angesehen werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A N F R A G E :

- 1) Wieviele Anzeigen wegen der Verletzung der Bestimmungen des Pornographieggesetzes sind in den Jahren 1978 und 1979 an die einzelnen hiemit befaßten (§ 9 leg. cit.) Staatsanwaltschaften etstattet worden?
- 2) Wieviele dieser Anzeigen wurden
  - a) von den Sicherheitsbehörden
  - b) von den Zollbehörden
  - c) von Privatpersonenerstattet?
- 3) Wieviele dieser Anzeigen sind von den staatsanwaltschaftlichen Behörden verfolgt worden und haben zur Einleitung gerichtlicher Strafverfahren und wieviele zu rechtskräftigen Schuldsprüchen geführt?

- 3 -

- 4) Wieviele dieser Anzeigen, Verfahren und Schuldsprüche bezogen sich auf Pornofilme?
- 5) Wieviele dieser Anzeigen, Verfahren und Schuldsprüche bezogen sich auf Kinderporno, Sodomie, sadistische Darstellungen oder Fäkalpornographie?
- 6) In wievielen Fällen wurden im Zuge der Ermittlung von strafbaren Handlungen nach dem Pornographiegesetz über Gerichtsauftrag Hausdurchsuchungen vorgenommen?
- 7) In wievielen Fällen wurden hierbei pornographische Magazine, Bücher, etc. sowie Filme beschlagnahmt?
- 8) In wievielen Fällen wurden beschlagnahmte pornographische Erzeugnisse für verfallen erklärt?